

**Stellungnahme**  
des  
**Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

zur Einführung von  
**Umsatzsteuerbefreiungen für Leistungen**  
von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder  
im Bereich des Banken- und Versicherungswesens  
im Rahmen des Dritten Umsatzsteueränderungsgesetzes

(Formulierungshilfe 1 zu BT-Drs. 16/11340)

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000

60, avenue de Cortenberg  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:  
**Jürgen Wagner**  
**Leiter der Abteilung Steuern**

E-Mail: [j.wagner@gdv.de](mailto:j.wagner@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Bestimmung der „Gemeinschaften“ i. S. des § 4 Nr. 29 UStG-E
3. Überwiegend steuerfreie Ausgangsumsätze der Mitglieder
4. Steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen der Gemeinschaft
5. Erfasste steuerfreie Finanzdienstleistungen – Einbeziehung nicht nur der Vermittlung von Bankumsätzen, sondern auch der Vermittlung von Versicherungsumsätzen
6. Unmittelbarkeitserfordernis für steuerfreie Ausgangsumsätze der Mitglieder
7. Beschränkung auf genaue Kostenerstattung
8. Nachweis der Voraussetzungen der Steuerfreiheit
9. Zeitpunkt des Inkrafttretens

## Zusammenfassung

Der GDV begrüßt die Einführung der Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen im Bereich der Finanzdienstleister. Folgende zwei Änderungen des Gesetzeswortlautes erscheinen uns notwendig:

- Im Rahmen der Gleichstellung des Vertriebs von Versicherungs- und Bankprodukten ist die neue Befreiungsvorschrift auch auf die Vermittlung der Versicherungsumsätze gem. § 4 Nr. 11 UStG zu erstrecken.
- Um den Unternehmen die Erleichterungswirkung der Befreiungsnorm gerade in der Kapitalmarktkrise zu ermöglichen, sollte die Neuregelung bereits mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Des Weiteren sind zur rechtssicheren Anwendung in der Praxis verschiedene Klarstellungen erforderlich. Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

- Rechtsformenneutraler Charakter der „Gemeinschaft“,
- Mögliche Mitgliedschaft von unselbständigen Organgesellschaften,
- Mögliche Erbringung steuerfreier und steuerpflichtiger Leistungen der Gemeinschaft,
- Ausdrückliche Beispielsnennung für versicherungsbezogene Leistungen der Gemeinschaft,
- Praktikable Ausgestaltung der Kostenerstattung.

## 1. Einleitung

Der GDV begrüßt die Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder im Bereich des Banken- und Versicherungswesens, wie dies die Formulierungshilfe 1 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorsieht.

National umgesetzt wird damit der Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f der sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Für den Gesundheitsbereich besteht schon lange eine Umsetzung mit der Regelung des § 4 Nr. 14 Satz 2 UStG für sog. ärztliche Praxis- und Gerätegemeinschaften, die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 generell auf Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder im Heilungssektor ausgedehnt wurde (§ 4 Nr. 14 Buchst. d UStG).

Auch die jetzt vorgesehene Regelung zielt ab auf eine Reduzierung der durch den fehlenden Vorsteuerabzug verursachten Probleme. Weil die Erbringer von umsatzsteuerfreien Finanzdienstleistungen grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug für die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erworbenen Waren und Dienstleistungen geltend machen können, ist für sie die Umsatzsteuervorbelastung definitiv und verteuert den Einkauf von Leistungen im Vergleich zu Unternehmen mit Vorsteuerabzug. Dies verhindert oftmals die betriebswirtschaftlich erwünschte Auslagerung von Dienstleistungen auf Gemeinschaftsunternehmen zur Realisierung von Synergieeffekten.

Die deutschen Versicherungsunternehmen müssen also entweder alle Arbeitsschritte innerhalb einer rechtlichen Einheit erbringen oder die rechtlich selbständigen Einzelgesellschaften so strukturieren, dass diese im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft als ein einheitlicher umsatzsteuerlicher Unternehmer behandelt werden. Vor allem die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen können jedoch aufgrund ihrer Struktur oftmals die rechtlichen Voraussetzungen für eine Organschaft nicht erfüllen.

Die vorgesehene Regelung würde den Finanzdienstleistern ein praktikables Verfahren zur Begründung von betriebswirtschaftlich sinnvollen Kooperationen eröffnen, ohne dass hierdurch umsatzsteuerliche Mehrbelastungen entstehen. Insbesondere Versicherungsunternehmen, die bisher eine große Fertigungstiefe aufweisen, könnten erstmals ihren Leistungsprozess betriebswirtschaftlich zielgerichtet strukturieren. Hieraus ergibt sich auch, dass keine nennenswerten Aufkommensverluste für den Bereich der Versicherungswirtschaft zu erwarten sind.

Im Einzelnen sind folgende Punkte im Rahmen der Tatbestandsmerkmale der vorgesehenen Umsatzsteuerbefreiung anzumerken:

## **2. Bestimmung der „Gemeinschaften“ i. S. des § 4 Nr. 29 UStG-E**

Die Formulierungshilfe selber spricht in der Überschrift von „Personenzusammenschlüssen“ im Bereich des Banken- und Versicherungswesens, während in dem Gesetzestext der Begriff „Gemeinschaft“ verwendet wird.

Im Ausschussbericht sollte klargestellt werden, dass jegliche Form des Zusammenschlusses dem Erfordernis einer „Gemeinschaft“ nach § 4 Nr. 29 UStG-E genügt. Als Rechtsform kommen vor allem BGB-Gesellschaft, OHG, KG, Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und GmbH in Betracht.

## **3. Überwiegend steuerfreie Ausgangsumsätze der Mitglieder**

Die Regelung berücksichtigt zu Recht, dass die Finanzdienstleister teilweise auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführen. Um an einer Gemeinschaft im Sinne der Befreiung teilzunehmen, muss ein Finanzdienstleistungsunternehmen „überwiegend“, d. h. zu mehr als 50 % steuerfreie Finanzdienstleistungen erbringen. Dies halten wir für sachgerecht.

Während der Gesetzestext nur von „Mitgliedern“ spricht, wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die Mitglieder „Unternehmer“ sein müssen. Der Begründungswortlaut lässt offen, ob es sich um einen „umsatzsteuerlichen“ Unternehmer handeln muss. Eine Organgesellschaft eines Umsatzsteuerorgankreises könnte hiernach möglicherweise nicht Mitglied der Gemeinschaft sein. Dies entspricht nicht dem Zweck der vorgesehenen Regelung. Unseres Erachtens kann auch eine Organgesellschaft Mitglied werden. Umsatzsteuerlich würde dann der gesamte Organkreis Mitglied der „Gemeinschaft“ werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass bei der Bestimmung des Vorliegens überwiegend steuerfreier Einkünfte die Umsätze innerhalb des Organkreises (insbesondere zwischen Organträger und Organgesellschaft) – da nicht steuerbar – außer Betracht bleiben. Wir bitten um entsprechende Klarstellung im Ausschussbericht.

## **4. Steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen der Gemeinschaft**

Wir gehen davon aus, dass neben den steuerfreien Umsätzen auch steuerpflichtige Umsätze von der Gemeinschaft an Mitglieder und an Dritte erbracht werden dürfen. Diese sind dann steuerpflichtig. Hierfür spricht auch der vorgesehene Gesetzeswortlaut („soweit“). Eine solche Beurteilung entspricht zudem der Auffassung der Finanzverwaltung zu den Praxis- und Gerätegemeinschaften (vgl. Abschn. 94 Abs. 4 UStR). Eine ausdrückliche Klarstellung im Ausschussbericht wäre wünschenswert.

## **5. Erfasste steuerfreie Finanzdienstleistungen – Einbeziehung nicht nur der Vermittlung von Bankumsätzen, sondern auch der Vermittlung von Versicherungsumsätzen**

Der jetzige Gesetzesvorschlag bezieht sich nur auf die Befreiungsvorschriften für die Bank- und Kreditwirtschaft in § 4 Nr. 8 und für die Versicherungswirtschaft in § 4 Nr. 10 UStG. Dabei wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass die einzelnen Befreiungstatbestände des § 4 Nr. 8 UStG immer auch die „Vermittlung“ der jeweiligen steuerbefreiten Leistung erfassen. Für den Versicherungsbereich ist die Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler in einer besonderen Vorschrift, nämlich in § 4 Nr. 11 UStG geregelt.

Im Vorschlag der Europäischen Kommission vom 28. November 2007 zur Mehrwertbesteuerung der Finanzdienstleistungen ist dieser Umstand berücksichtigt. Nach dem Artikel 137b Mehrwertsteuersystemrichtlinie-E müssen die Mitglieder des Zusammenschlusses Dienstleistungen erbringen, die nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis g des Entwurfs steuerbefreit sind. Mit dem Buchstaben f) des Artikel 135 Absatz in der Entwurfsfassung ist auch die Vermittlung sämtlicher steuerbefreiter Finanzdienstleistungen – also auch die der Versicherungsumsätze – erfasst.

Petition: Wir bitten daher, die Gesetzesformulierung auch auf „Leistungen der in Nummer 11“ bezeichneten Art zu erweitern.

## **6. Unmittelbarkeitserfordernis für steuerfreie Ausgangsumsätze der Mitglieder**

Die vorgesehene Steuerbefreiung erstreckt sich nur auf Leistungen, die „für unmittelbare Zwecke der Ausführung“ der steuerfreien Finanzdienstleistungen verwendet werden. Dies zielt auf eine enge Verknüpfung zu den Kernleistungen der Finanzdienstleister ab. Ein trennscharfes Kriterium für die Bestimmbarkeit des notwendigen unmittelbaren Zusammenhangs enthält weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzesbegründung.

Die Differenzierung will die Gesetzesbegründung stattdessen an Hand von Beispielen vornehmen. So soll ausweislich der Gesetzesbegründung der unmittelbare Charakter z. B. nicht gegeben sein bei Bauleistungen, der Wartung von EDV-Ausstattungen oder Buchhaltungsleistungen.

Positive Beispiele für eine unmittelbare Verknüpfung gibt der Begründungsvorschlag nur für den Bankenbereich wieder. Hier werden z. B. genannt Sicherheitenbewertungen, Bewertungen von Kreditrisiken, die Bearbeitung von Kreditverträgen oder die Verwaltung von Krediten.

Zur Klarstellung halten wir daher im Ausschussbericht auch die ausdrückliche Nennung von Beispielen aus dem Bereich der Versicherungswirtschaft für erforderlich. In Betracht kämen z. B. die Bewertung von Versicherungsrisiken, Risikomanagement, Schadenbearbeitung, Provisionsabrechnung sowie Verwaltung und Abwicklung von Versicherungsverträgen (auch im Rahmen von Konsortialverträgen bzw. Mitversicherungen).

Diese Leistungen werden direkt mit Blick auf den Abschluss des Versicherungsvertrages, seiner Betreuung während der Laufzeit und seiner Abwicklung im Schadenfall gegenüber dem Versicherungskunden erbracht. Dies gilt z.B. auch für die über das Internet angebotene Möglichkeit zum Abschluss von Versicherungsverträgen und zur Anzeige von Schäden. Auch derartige Tätigkeiten sollten möglicher Leistungsbestandteil der Gemeinschaft sein.

## **7. Beschränkung auf genaue Kostenerstattung**

Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass das von der Gemeinschaft geforderte Entgelt lediglich in einem genauen Kostenersatz besteht. Ausweislich der Gesetzesbegründung steht die Zahlung von Gewinnaufschlägen einer Steuerbefreiung entgegen. So klar die gesetzliche Aussage ist, dass lediglich die Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, so problematisch wird die Umsetzung in der Praxis sein.

Zum einen erscheinen Aussagen über die die ertragsteuerliche Beurteilung einer solchen Kostenerstattung als notwendig, um nicht durch den Themenbereich der verdeckten Gewinnausschüttung die Neuregelung unpraktikabel zu machen. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Einhaltung der umsatzsteuerlich verlangten Begrenzung auf eine Kostenerstattung ertragsteuerlich nicht zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung führt. Alternativ sollte zugelassen werden, dass ein ertragsteuerlich erforderlicher Ansatz von angemessenen Verrechnungspreisen umsatzsteuerlich unschädlich ist.

Des Weiteren sollte im Ausschussbericht eine Aussage dazu aufgenommen werden, dass neben den laufenden Kosten, z. B. auch Abschreibungen für aktivierte Wirtschaftsgüter und Finanzierungskosten umgelegt werden können. Erträge aus sonstigen Aktivitäten oder aus Vermögensverwaltung sollten nicht dazu führen, dass die umzulegenden Kosten gemindert werden müssen.

## **8. Nachweis der Voraussetzungen der Steuerfreiheit**

Die Regelung des § 4 Nr. 29 UStG-E sieht in Satz 2 ausdrücklich vor, dass das Vorliegen der Umsatzsteuerbefreiung durch den Unternehmer nachgewiesen muss. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist damit gemeint, dass der Personenzusammenschluss als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer die Tatbestandsvoraussetzungen nachweisen muss. Diese Regelung hat jedoch keinen ersichtlichen Regelungsmehrwert und sollte im Sinne der Gesetzesklarheit gestrichen werden.

## **9. Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Ein Aufschieben des Inkrafttretens der Neuregelung bis zum 1. Januar 2010 ist insbesondere vor dem Regelungszweck der Steuerbefreiung nicht sinnvoll. Gerade vor dem Hintergrund des durch die Kapitalmarktkrise bestehenden Kostendrucks sollten die Unternehmen für wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Regelung in Anspruch nehmen können. Anders als bei belastenden Regelungen ist eine Vorlaufzeit nicht im Interesse der Unternehmen.

Petition: Wir bitten daher, das Inkrafttreten der Befreiungsnorm mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt vorzusehen.

Berlin, 16.03.2009